

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **18 (1921)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

I.

In einem ersten Fall handelte es sich einerseits um die Einhaltung der Einsprachefrist von zwei Wochen, andererseits darum, ob nicht der Sohn des Unterstützten von den Behörden des Niederlassungskantons statt der heimatlichen Armenbehörde zur Leistung der von der Heimat erforderlichen Unterstützung verhalten werden solle oder ob nicht die Heimat an den nach Abzug der bereits der Armenbehörde des Niederlassungsortes geleisteten Verwandtenunterstützung bleibenden Rest der Unterstützungssumme ihren Anteil gemäß Konkordat zu tragen habe.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1921 folgendermaßen entschieden:

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

1. Was die formelle Einsprache wegen verspäteter Einsprache betrifft, so ist maßgebend Art. 9 des Konkordates betreffend wohnörtliche Armenpflege, welcher vorschreibt:

„Die mit der Besorgung der Unterstützungsfälle betraute Behörde des Wohnkantons bestimmt die Art und das Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Anjaken.

Die Armendirektion des Heimatkantons ist durch den Wohnkanton von jedem eintretenden Unterstützungsfalle und den dafür erforderlichen Anordnungen und Aufwendungen binnen spätestens zwei Wochen zu benachrichtigen und unter Einhaltung derselben Frist auch von jeder notwendig werdenden Erhöhung der Unterstützung in Kenntnis zu setzen, sowie überhaupt über die weitere Behandlung des Falles auf dem laufenden zu halten.

Hält die Heimatbehörde (französisch: „les autorités du canton d'origine“) die Unterstützung für unangebracht oder überseht, so ist sie berechtigt, innert zwei Wochen vom Empfang der Anzeige an gegen Art und Maß der Unterstützung Einsprache zu erheben.“

Es muß dabei festgestellt werden, daß das Konkordat ausschließlich den Verkehr zwischen den beigetretenen Kantonen regelt; diese — nicht die Gemeindebehörden — werden durch das Konkordat verpflichtet, erstatten sich die bezüglichen Anzeigen und stellen sich Rechnung. Sowohl in Art. 6 als in Art. 10 wird ausdrücklich erklärt, daß die innerkantonalen Beziehungen zwischen den Kantonalbehörden, welche die interkantonale Verantwortung tragen, und den Gemeindebehörden für die aus dem Konkordat sich ergebenden Obliegenheiten irrelevant sind.

Die Daten der in einem Kanton zwischen der Kantonalbehörde und einer Gemeinde gewechselten Korrespondenz können somit für die Anwendung der Konkordatsbestimmungen nicht in Betracht fallen, sondern einzig maßgebend ist der Zeitpunkt der Absendung einer Rechtsvorkehr von Kanton zu Kanton.

Wenden wir diesen Grundsatz auf die Fristenberechnung in casu an, so ergibt sich folgendes: Das Schriftstück, mit welchem die Armenpflege B. das Département des Innern des Kantons Tessin von dem Unterstützungsfalle in Kenntnis setzte, trägt das Datum des 26. Oktober 1920. Bei normaler Beistellendienst — und es ist nirgends davon die Rede, daß bei der Postbestellung eine Verzögerung eingetreten sei — mußte die Sendung spätestens am 28. Oktober bei der kantonalen Behörde in Bellinzona eintreffen. Die in Art. 9 des Konkor-

dates festgesetzte Einsprachefrist von zwei Wochen begann daher nicht später als am 29. Oktober und endigte spätestens am 11. November 1920. Da das Departement des Innern des Kantons Tessin die Einsprache zu Händen der Behörde in B. erst unterm 15. November abgehen ließ, ist somit die Frist von zwei Wochen (14 Tagen) nicht eingehalten worden.

Es erhebt sich nun die grundsätzliche Frage, ob solchen Fristversäumnissen eine absolute oder eine bloß relative, aufschiebende Wirkung beizumessen sei, d. h. ob durch die Versäumnis die Einsprache endgültig und unwiderruflich verwirkt sei und der Anspruch der Gegenpartei ebenso endgültig zu Recht bestehe, oder ob die Wirkung der Fristversäumnis nur für eine bestimmte Zeitperiode eintreten solle. Würde es sich bei den konfordsmäßigen Vergütungsansprüchen um einmalige, nicht wiederkehrende Leistungen handeln, so wäre es wohl das Gegebene, eine absolute, definitive Wirkung der Fristversäumnisse anzunehmen. Dies ist aber nicht der Fall; der Anspruch des Wohnsitzkantons aus dem Konfordat geht auf periodische, regelmäßig wiederkehrende Vergütungsleistungen des Heimatkantons. Die Annahme, daß der Heimatkanton wegen Versäumnis der (sehr kurz bemessenen) Beschwerdefrist das Einspruchsrecht gegenüber dem Wohnsitzkanton bezüglich der von diesem beanspruchten Vergütungen für alle Zukunft einbüßen solle, würde sowohl der Billigkeit als der ratio legis des Konfordates widersprechen. Zur Beurteilung der Frage, auf wie lange infolge der Fristversäumnis die vom Wohnkanton getroffene Regelung einer Unterstützung als stabil und für den Heimatkanton verbindlich zu erachten sei, dürfte die Bestimmung des Art. 10, wonach die Konfordskantone sich gegenseitig vierteljährlich Rechnung zu stellen haben, einen Anhaltspunkt bieten. Die Unterstützungen werden nach Art und Umfang durchschnittlich je auf ein Vierteljahr festgelegt und der Bedarf vierteljährlich jeweils erneut geprüft. Es erscheint daher als ein Gebot der Billigkeit, die Einbuße an Rechtsmitteln, die der Heimatkanton durch Fristversäumnis erleidet, in ihrer Wirkung auf ein Vierteljahr zu beschränken, in dem Sinne, daß die vom Wohnkanton getroffene und die vom Heimatkanton verspätet beanstandete Regelung einer Unterstützung nicht länger als ein Vierteljahr in Wirksamkeit bleibt. Es erscheint daher angemessen, aus Anlaß der Beurteilung des vorliegenden Falles grundsätzlich zu entscheiden, daß bei Versäumnis der in Art. 9, Abs. 4 des Konfordates festgesetzten Einsprachefrist der beschwerdeführende Kanton verpflichtet ist, für die ersten drei Monate den konfordsmäßigen Ansprüchen der Gegenpartei Genüge zu leisten; für die weiteren, nach Ablauf dieses Trimesters fällig werdenden Leistungen hingegen bleibt die Einsprache bestehen und muß als solche zur Entscheidung gelangen.

Der Unterstützungsbedürftige B. wohnt seit 30 Jahren in B.; nach Art. 5 des Konfordates hat in solchem Falle der Heimatkanton dem Wohnsitzkanton $\frac{1}{4}$ der letztern erwachsenden Unterstützungsauslagen zu vergüten. Dieser Viertel betragt jährlich Fr. 183.75, vom 3. Januar 1921 ab, für die unter diesem Datum erfolgte Einweisung des F. B. in das Wfrundhaus B. Dadurch, daß die tessinische Behörde die eingeräumte Einsprachefrist verjäumt hat, erwächst der Anspruch von Baselstadt für die ersten drei Monate, also bis zum 3. April 1921, in Kraft. Das tessinische Departement des Innern ist demnach verpflichtet, dem Kanton Baselstadt das erste Viertel des geforderten Jahresbeitrages, gleich Fr. 45.95, zu bezahlen.

Was die weiterhin erwachsenden Unterstützungskosten anbelangt, so wird die Unterbringung des Waters B. im Wfrundhaus B. von den tessinischen Behörden nicht beanstandet; dieselben verlangen aber, daß Baselstadt auf die kon-

fordatsmäßige Beitragsleistung des Kantons Tessin verzichte und den Sohn des Unterstützten, als den in erster Linie Unterstützungspflichtigen, zur Uebernahme der gesamten Unterstützungskosten im Betrage von jährlich Fr. 1,095.— verhalte, während dieser Sohn zurzeit nur 360 Fr. pro Jahr beiträgt.

Die hier angeführte Unterstützungspflicht des Sohnes wird durch Art. 329, Abj. 3 Z.G.B. normiert wie folgt:

„Der Anspruch wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht, und zwar entweder von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde.“

Da der Vater B. von der Armenpflege in B. unterstützt wird, so tritt zunächst die konfordatsgemäße Verteilung der Kosten zwischen dem Wohnkanton und dem Heimatkanton ein, und es bleibt alsdann jedem der beiden Kantone für den geleisteten Betrag der Anspruch gegen den unterstützungspflichtigen Sohn vorbehalten.

Die Armenpflege B. stellt nun gegen den Sohn B. keine weiteren Ansprüche, da sie sich mit den von diesem übernommenen Leistungen befriedigt erklärt und den auf sie selbst entfallenden Kostenanteil widerspruchlos übernimmt.

Will die tessinische Behörde den unterstützungspflichtigen Sohn zu weitergehenden Leistungen heranziehen, so kann sie eine solche Regressforderung erst geltend machen, nachdem sie ihren konfordatsgemäßen Kostenanteil bezahlt hat, d. h. sie hat die von B. als Anteil des Heimatkantons vorgeschossenen vierteljährlichen Quoten zunächst zu vergüten und ist anderseits berechtigt, gegen den Sohn vor der zuständigen Behörde seines Wohnortes B. auf Ersatz dieser Leistungen zu klagen. Nach § 69 des Einführungsgesetzes von Basel-Stadt zum Z.G.B. ist eine solche Klage beim Regierungsrate anzubringen, welcher in erster Instanz entscheidet; sein Entscheid kann an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Dieser Regressanspruch der Tessiner Behörden besteht nun aber nicht bloß für ihre nach dem 3. April 1921 fällig werdenden Leistungen, sondern auch bereits für die im Sinne von Ziffer 1 hievor fällige Leistung von Fr. 45.95.

Demgemäß wird e r k a n n t :

1. Der Refurs des Departements des Innern des Kantons Tessin vom 10. Mai 1921 wird wegen Versäumnis der in Art. 9, Abj. 4, des Konfordates betreffend wohnörtliche Unterstützung festgesetzten Einsprachefrist insoweit abgewiesen, als er sich auf die Unterstützungsleistung an F. B.-Sch. für die Zeit vom 3. Januar bis 3. April 1921 bezieht, und es wird demgemäß der Kanton Tessin verpflichtet, dem Kanton Basel-Stadt für diesen Zeitraum den konfordatsgemäßen Beitrag in der Höhe von Fr. 45.95 zu entrichten.

2. Für die nach dem 3. April 1921 für die Anstaltsversorgung des F. B.-Sch. aufzuwendenden Auslagen bleiben die Ansprüche des Kantons Basel-Stadt gegenüber dem Kanton Tessin nach Maßgabe von Art. 5 des Konfordates gewahrt.

3. Für die eventuelle Geltendmachung des aus den Leistungen sub Ziffer 1 und 2 hievor sich ergebenden Rückgriffrechtes auf den unterstützungspflichtigen Sohn des F. B.-Sch., E. B.-W., in B., wird der Kanton Tessin auf das in Artikel 329, Abj. 3 Z.G.B. und in § 69 des Einführungsgesetzes von Basel-Stadt zum Z.G.B. vorgeschriebene Verfahren verwiesen.